



Stadtverwaltung • Postfach 1540 • 92305 Neumarkt i.d.OPf.

Tiefbauamt

Herrn Michael Ceglar
Kupferschmiedsgasse 1
91207 Lauf a.d. PegnitzRathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Rathaus I, 3.OG, Zimmer 311

Telefon: 09181 255 1801
Telefax: 09181 255 259
tiefbauverwaltung@neumarkt.de

www.neumarkt.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	Datum
		III/343 - 6375	A.Keller	11.08.2021

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sowie der Verordnung über öffentliche Anschläge;

Antrag vom 09.08.2021 auf Ausnahmegenehmigung und Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und Plakatständern in öffentlichen Grünanlagen bzw. auf öffentlichem Verkehrsgrund zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Anlagen: 1 Auflistung Wahllokale
1 Lageplan M = 1:1000 Bannmeile Rathaus vom 25.05.2021
1 Lageplan M = 1:1000 Bannmeile Residenzplatz / Hofplan vom 25.05.2021

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

Bescheid:

- Die Piratenpartei, vertreten durch Herrn Michael Ceglar, Kupferschmiedsgasse 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, erhält in stets widerruflicher Weise unter den folgenden Bedingungen und Auflagen die Ausnahmegenehmigung nach §§ 32, 46 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 StVO sowie die Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG, bzw. nach Art. 22 BayStrWG analog i.V.m. § 6 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für die bevorstehende Bundestagswahl (26.09.2021) in der Zeit vom **14.08.2021, frühestens ab 0:00 Uhr, bis längstens 3 Tage nach der letzten Wahl** auf öffentlichem Verkehrsgrund bzw. auf öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Neumarkt i.d.OPf. **Plakate und Plakatständer mit einer max. Größe von DIN A0** aufzustellen.

Von dieser Genehmigung nicht erfasst sind folgende Bereiche:

- der Umkreis um das Rathaus I, siehe beigefügten Lageplan;
 - der Umkreis um den Residenzplatz bzw. Hofplan, siehe beigefügten Lageplan;
- Die sofortige Vollziehung der Bedingungen und Auflagen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
 - Dieser Bescheid ergeht kosten- und gebührenfrei.

Geldinstitut
Sparkasse Neumarkt
Postbank
Deutsche Bank Neumarkt
Commerzbank Nürnberg
Raiffeisenbank Neumarkt
HypoVereinsbank Neumarkt
OBERBANK

IBAN
DE14 7605 2080 0000 0130 03
DE95 7601 0085 0016 5528 55
DE84 7607 0012 0648 8803 00
DE73 7608 0040 0804 0588 00
DE46 7606 9553 0000 1050 07
DE49 7602 0070 0004 9067 99
DE37 7012 0700 1611 1143 13

BIC
BYLADEM1NMA
PBNKDEFF
DEUTDEMM760
DREDEFF760
GENODEF1NMI
HYVEDEMM460
OBKLDDEM

Öffnungszeiten
Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12 Uhr
Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12 Uhr 14 Uhr bis 18 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr bis 13 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung!

Bedingungen und Auflagen:

1. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Es ist verboten, Plakate an der Vorderseite oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen. (Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen.)
2. Bei der Auswahl der Standorte von Plakatständern muss aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Aufstellung überall dort unterlassen werden, wo Verkehrsteilnehmer abgelenkt, behindert oder in ihrer Sicht eingeschränkt werden können und wo ohnehin eine starke Verkehrsbelastung vorherrscht. Verboten ist die Anbringung von Wahlwerbung auf Verkehrsinseln, Mittelstreifen und Fußgängerüberwegen.
3. Plakatständer dürfen nicht im Verkehrsraum für den Fahrverkehr aufgestellt werden.
4. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Sie dürfen insbesondere Rollstuhlfahrer/ Kinderwagen und Anlieger etc. nicht übermäßig behindern.
5. An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen muss von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
6. Das Aufstellen innerhalb der Pflanzungsflächen von Sträuchern, Stauden und Blumen sowie die Anbringung an Bäumen sind nicht erlaubt, mit Ausnahme des Umstellens von Bäumen mit Dreiecksständer. Das Einschlagen von Nägeln, das Anbringen von Draht oder anderen Befestigungsmaterialien an Bäumen ist strikt untersagt.
7. Die Anzahl der insgesamt im Stadtgebiet aufgestellten Plakatständer ist so zu bemessen, dass hierdurch eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsbildes vermieden wird. Insbesondere sind Häufelungen und größere Gruppen von Plakatständern auf kleinem Raum zu unterlassen.
8. Der Aufsteller ist dafür verantwortlich, dass die Werbeeinrichtungen standsicher aufgestellt werden und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
9. Der Auf- und Abbau hat ohne unnötige Behinderung und Verzögerung zu erfolgen. Der Benutzer übernimmt erforderliche Sicherungsmaßnahmen.
10. Das Bekleben von Verteilerkästen ist ebenfalls nicht zulässig.
11. Der öffentliche Grund darf durch die Benutzung nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Dennoch auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen (z.B. in den Grünanlagen), sind während und nach Ende der Benutzung unverzüglich zu beseitigen.

12. Nach Beendigung hat der Antragssteller dafür Sorge zu tragen, dass alle Plakatständer sowie diverses Befestigungsmaterial (Draht, Kabelbinder) unverzüglich entfernt werden.

Gründe:

I.

Die Piratenpartei, vertreten durch Herrn Michael Ceglar, Kupferschmiedsgasse 1, 91207 Lauf a.d.Pegnitz beantragte mit Schreiben vom 09.08.2021 die Ausnahmegenehmigung zur Aufstellung von Plakatständern.

II.

Die Große Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf. ist hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung sachlich nach § 44 StVO und örtlich nach § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO zuständig. Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist zum Erlass dieses Bescheides hinsichtlich der Sondernutzungserlaubnis sachlich und örtlich zuständig (Art. 18 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 BayStrWG, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Nach § 32 StVO ist es verboten, Gegenstände auf die Straße zu bringen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Die Aufstellung bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung, die von der Verkehrsbehörde gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 46 Abs. 3 StVO unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann, soweit es unter Verkehrsgesichtspunkten vertretbar ist.

Die Aufstellung ist auch eine Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG, bzw. gem. § 6 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. i.V.m. Art. 18 und 22 BayStrWG analog. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es aber nicht, soweit eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (Art. 21 BayStrWG). Dem Antragsteller sind aber Bedingungen und Auflagen in der Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

In den Fällen, in denen für das Aufstellen der Plakatständer eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung **nicht** erforderlich ist (in den Grünanlagen), ist eine Sondernutzungserlaubnis mit den getroffenen Auflagen und Bedingungen nach Art. 18 BayStrWG und Art. 22 BayStrWG analog zu erteilen.

Auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sowie Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht im Ermessen der Stadt Neumarkt i.d.OPf.. Es besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Unter Ausübung dieses Ermessens konnten die Zustimmung zum Schutze der Straße, der Straßenverkehrsteilnehmer, des Ortsbildes sowie zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten nur unter der Anordnung von Auflagen erteilt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit wurde dabei beachtet.

Nach § 1 der Verordnung über öffentliche Anschläge vom 10.04.1996 der Stadt Neumarkt i.d.OPf. dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, nur an den von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. oder mit deren Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen und Plakattafeln angebracht werden.

Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gilt das Verbot nicht für die Wahlwerbung der politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen an den hierfür von der Stadt genehmigten Stellen ab dem 43. Tag vor dem Tag einer allgemeinen Wahl. Da die Wahl am 26.09.2021 stattfindet, kann somit ab 14.08.2021 plakatiert werden.

Die Wahlwerbung muss nach Abs. 3 der o. g. Verordnung spätestens am 3. Tag nach der jeweiligen allgemeinen Wahl vollständig entfernt sein.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bedingungen und Auflagen unter Ziffer 2 erfolgte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse, da die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des ungehinderten Gemeingebrauchs sowie der Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung rechtfertigen. Bei Bedingungen und Auflagen zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs überwiegt, wegen der Dringlichkeit des Einschreitens der Behörden, das Vollzugsinteresse das Suspensivinteresse des Antragstellers. Anderenfalls bestünde die Besorgnis, dass sich die mit den Bedingungen und Auflagen zu verhindernden Gefahren realisiert, bevor es zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Anordnung kommt.

Die Sondernutzungsausübung ist gem. § 8 Abs. 4 a der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Neumarkt i.d.OPf. gebührenfrei.

Hinweise:

Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in; sie ist nicht übertragbar.

Für die Freihaltung der Plätze wird keine Gewähr übernommen.

Am Wahlsonntag ist während der Abstimmungszeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden verboten. Für Plakatwerbung gibt es zwar keine „Bannmeile“ um das Wahllokal, für den Zugangsbereich wird jedoch eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa 10 bis 20 m bis zum Wahllokal als nicht antastbarer Sperrbereich für notwendig, aber auch für ausreichend erachtet, siehe Auflistung Wahllokale.

Aufgrund der regelmäßig erforderlichen Kontrolle der Plakate (z.B. auf Beschädigungen) empfiehlt die Stadt Neumarkt, die Standorte zu dokumentieren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ausnahmegenehmigung können nach § 49 Abs. 4 Nr. 4 StVO und gegen die Sondernutzungserlaubnis nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden. Sie können den Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben.

Des Weiteren kann nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 der Verordnung über öffentliche Anschläge eine Geldbuße verhängt werden, sofern außerhalb des Zeitraums ohne Genehmigung Wahlwerbung betrieben wird und die Wahlwerbung nicht fristgemäß oder unverzüglich entfernt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Neumarkt i.d.OPf. das Entfernen von Plakaten auf Kosten des Antragsstellers anordnen oder ersatzweise vornehmen kann, wenn gegen die in diesem Bescheid festgesetzten Fristen, Auflagen oder Bedingungen verstoßen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

Für den Fall der Entfernung von Plakaten durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. fallen Kosten in Höhe von (30,00 € je Kleinplakat bzw. 150,00 € je Großplakat) an.

Dieser Bescheid bezieht sich nur auf die Plakatierungserlaubnis für eine max. Größe von DIN A0. Andere notwendige behördliche Erlaubnisse werden dadurch nicht erteilt. Größere Plakate sind separat zu beantragen.

Der Antragsteller hat für alle Schäden (z.B. Personen-, Vermögens- oder Sachschäden), die in Zusammenhang mit der durchgeführten Werbemaßnahme entstehen, die alleinige Haftung zu übernehmen. Des Weiteren hat er die Stadt Neumarkt i.d.OPf. schad- und klaglos zu halten, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts- und des Pressegesetzes sind zu beachten (vgl. hierzu insbesondere Art. 7 Abs. 1 Bayer. Pressegesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Neumarkt i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390 ff.) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



A.Keller
Verwaltungsangestellte

Bezirk Nr.	Wahllokal	Anschrift
1	Rathaus I	Rathausplatz 1
2	Sparkassen-Filiale Altenhof	Mussinanstraße 63
3	Sonderpädagogisches Förderzentrum, ehemals Erwin-Lesch-Schule - Eingang Theo-Betz-Platz	Nürnberg Str. 1
4	Mittelschule Weinbergerstr. - Eingang Friedenstraße	Weinberger Straße 41
5	Theo-Betz-Schule	Schießstättenweg 4
6	Staatl. Realschule für Mädchen	Mühlstraße 30
7	Haus St. Marien	Badstraße 88
8	Grundschule Hasenheide	Meisenweg 45
9	Stadtbibliothek	Weiherstraße 7
10	Kindergarten St. Elisabeth	Eichendorffstr. 21
11	Begegnungszentrum Altenhof	Dresdner Str. 38
12	ASV Sportzentrum	Deininger Weg 78
13	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	Nürnberg Str. 1
14	Sportheim TSV Wolfstein e.V.	Wolfsteinstraße 2
15	Mittelschule Weinbergerstr. - Eingang Weinbergerstraße	Weinberger Str. 41
16	Rot-Kreuz-Kindergarten	Altenhofweg 4 b
17	Jura-Werkstätten	Lährer Weg 109
18	Staatliche Realschule für Knaben	Mühlstraße 44
19	Feuerwehrhaus Höhenberg	Voggenthaler Str. 1
20	Jugendheim Holzheim	Am Sand 1 a
21	Grundschule Holzheim	Holzheimer Hauptstraße 31
22	Grundschule Wolfstein	Wolfsteinstraße 65
23	Berggasthof Sammüller	Schafhofstraße 25
24	Staatliche Berufsschule	Deininger Weg 82
25	Pfarrsaal Kindergarten St. Willibald	Kindergartenstraße 8
26	Kindergarten St. Martin	Glückstr. 14
27	Grundschule Pölling	Sonnenstraße 17
28	Pfarrheim Charité	St.-Martin-Str. 11
29	Schützenhaus Stauf	Kopernikusring 18
30	Grundschule Woffenbach	Fibelstraße 1
31	Mittelschule Woffenbacher Straße	Woffenbacher Straße 36-38



w³Geoportal

Verwendung von Grundstücksdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
 Für die Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Dieser Auszug kann veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und ist daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfrage) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

NEUMARKT 100 01 
 STADTVERWALTUNG

25.05.2021

M = 1 : 1000



0

50 m

